

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

279. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der Slawistik zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums nicht nur Grundkenntnisse einer – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache und Basiswissen über die Struktur anderer slawischer Sprachen, sondern auch – nach Maßgabe der wechselnden Schwerpunktsetzungen im Studienangebot – spezialisiertes Wissen, z. B. grundlegende Kenntnisse über die slawische Sprach-, Literatur-, Areal- und Kulturwissenschaft, translatorische Grundkompetenzen, Basiswissen zur Verwendung der slawischen Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik studieren, gewählt werden.

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II setzt die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I voraus.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz II – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs II ³	UE,	8 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	2 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Verbreiterung der Grundkenntnisse der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten Hauptsprache sowie des Basiswissens über die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Ein deutlich über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes und vielfach an A2 heranreichendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache.
- Verbreiterung der spezialisierten Grundkenntnisse – nach Maßgabe des wechselnden Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl ⁵	VO,	5 ECTS
---	-----	--------

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Weitere Vertiefung der im Modul Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II – Basis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

